



Corona-Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Moringen

Die aktuellen Entwicklungen der Infektionszahlen sowie die neuen Regelungen der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.01.2021 sind bis auf weiteres auf den Friedhöfen der Stadt Moringen zwingend zu beachten:

1. Das oberste Gebot auf den Friedhöfen sowie in den Kapellen ist weiterhin den Abstand von 1,50 Meter zwingend einzuhalten!

Mitarbeiter/innen der Bestattungsunternehmen, Pastorinnen und Pastoren, Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie die beteiligten Mitarbeiter der Friedhöfe müssen gemeinsam dafür sorgen, dass sich die Trauergäste daranhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Trauerfeiern teilnehmen!

2. Es gilt in allen Räumlichkeiten der Friedhöfe die medizinische Maskenpflicht!

Alle Besucher müssen in den Gebäuden und Kapellen medizinische Mund-Nasen-Schutz-Masken tragen. Dies gilt jederzeit auch für alle Mitarbeiter der Bestattungsunternehmen. Bei Kindern von 6 – 14 Jahren ist weiterhin die Alltags-Maske zulässig. Während der Trauerfeier darf die Maske im Sitzen abgesetzt werden. Sobald die Trauergemeinde aufsteht sind die Masken wieder aufzusetzen. Die Vortragenden (ausschließlich) müssen keine Masken tragen, wenn Sie am Pult stehen und der Abstand ausreichend gewahrt wird. Mindestabstand von 2 Metern!

Die Maskenpflicht ist auch für die Trauergemeinde im Außenbereich der Friedhöfe verpflichtend.

Weiterhin steht am Eingang der Kapelle Desinfektionsmittel, welches von allen Besuchern zu benutzen ist.

3. Gesamtteilnehmerzahl an Trauerfeiern auf den Friedhöfen

Eine Beisetzung, bei der 10 oder mehr Besucher erwartet werden, ist grundsätzlich spätestens 2 Werktage vorher vom Bestattungsinstitut beim Ordnungsamt des Landkreises Northeim unter: ordnung@landkreis-northeim.de anzumelden (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).

4. Die Anzahl der Teilnehmer an einer Trauerfeier auf den Friedhöfen ist wie folgt begrenzt:

1. Friedhof Lutterbeck: 40 Trauergäste, davon in der Kapelle: 20 Trauergäste
2. Friedhof Moringen: 50 Trauergäste davon in der Kapelle: 20 Trauergäste
3. Friedhof Oldenrode: 25 Trauergäste davon in der Kapelle: 6 Trauergäste
4. Friedhof Thüdinghausen: 35 Trauergäste davon in der Kapelle: 12 Trauergäste

Alle Teilnehmerzahlen in vorgenannten vier Kapellen incl. 1 Pastor/-in und 1 Organist/-in.



5. Die Sitzplätze in den Kapellen sind in den Bänken markiert.

Stuhlreihen bzw. Bankreihen sind nach den Abstandsregelungen aufgestellt. Ein/e Mitarbeiter/in des Bestattungsunternehmens hat die Teilnehmer in die Sitzplätze einzuweisen und darauf zu achten, dass die Abstände auch gewahrt bleiben, wenn Personen eines Haushalts sich zusammensetzen und damit vorgezeichnete Abstände zu anderen Personen verändern.

An den maximalen Personenzahlen in den Kapellen ändert sich dadurch nichts! Das übersteigen in den Bänken ist zu vermeiden. Auch ist darauf zu achten, dass beim Eintreten und Verlassen ausreichend Abstand eingehalten wird und sich Personen nicht in den Gängen begegnen, wenn die einen z.B. an den Sarg herantreten während andere noch dort stehen oder gerade zurücktreten.

Die Türen bleiben während der Trauerfeier geöffnet.

6. Die Gesangbücher stehen nicht zur Verfügung

Liturgietexte etc. sind auf einem Handzettel vorzubereiten und vor der Trauerfeier auf den markierten Sitzplätzen zu verteilen und anschließend zu entsorgen. Auf gemeinsamen Gesang sowie die Begleitung durch Chöre jeglicher Art während der Trauerfeier in der Kapelle ist zu verzichten. Jedoch sind Musik durch Solomusiker und oder Organisten möglich.

7. Teilnehmerlisten, durch Bestatter zu führen

Alle Teilnehmer müssen mit Anschrift und Telefonnummer vom Bestattungsunternehmen in einer Liste (Kondolenzliste) erfasst werden (s. Anlage).

Die Liste ist im Falle einer bekanntwerdenden Infektion, auf Anforderung innerhalb von 12 Stunden (auch am Wochenende) dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

